

Allgemeine Geschäftsbedingungen SOU AG

A Geltung der AGB

Für die Lieferungen und Leistungen zwischen der SOU AG - nachfolgend SOU genannt - und dem Kunden gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Für Rechtsgeschäfte mit der SOU gelten die AGB des Kunden nur dann, wenn mit der SOU vor Abschluss des Rechtsgeschäfts die Geltung abweichender oder anderslautender AGB vereinbart ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SOU gelten auch dann, wenn in Kenntnis anderslautender oder abweichender AGB des Kunden die Lieferung und Leistung vorbehaltlos ausgeführt wird. Zusagen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die SOU. Sämtliche Angebote, unabhängig davon, ob sie telefonisch, per Telefax, Internet, E-Mail oder in sonstiger Weise erteilt werden, sind für die SOU erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind bzw. die Ware zur Auslieferung gebracht und/oder eine Rechnung gestellt wurde. Soweit der Kunde einzelne oder mehrere der unter Teil C bis H beschriebenen Leistungen beauftragt hat, gelten die jeweiligen Bestimmungen. Die Regelungen in Teil I bis L gelten für alle Leistungen gleichermaßen.

B Definitionen

Anpassung: Sie liegt vor, wenn Standardprodukte spezifisch für den Auftraggeber angepasst werden.

Anwendung: Sie liegt vor, wenn eine Auftraggeber spezifische Applikation entwickelt wurde.

Fehler/Mängel: Diese liegen vor, wenn

- die Leistungen des Auftragnehmers von den vertraglichen Vereinbarungen negativ abweichen, falls
- die Abweichungen auf Daten nachgewiesen werden, die entweder durch das Standardprodukt, Anpassungen oder Anwendungen erzeugt wurden oder durch Konvertierungsprogramme vom Auftragnehmer übernommen werden,
- die Abweichungen reproduzierbar und dokumentierbar sind,
- der Auftragnehmer für sie verantwortlich ist – er innerhalb der Gewährleistungsfrist auftritt.

Produkt: Produkte sind die im Angebot beschriebenen Software-Standardprodukte in maschinenlesbarer Form (Objektcode).

Eigenprodukte: Alle Produkte, die der Auftragnehmer selbst herstellt und nicht von Dritten zukauf.

Standardprodukt: Dies sind alle Versionen eines Produkts, die nicht speziell für einen Auftraggeber entwickelt oder angepasst worden sind.

Lizenzprodukte: Alle Software-Produkte.

Release: Ein Release basiert auf einer ausgelieferten Version des Programms „sou.matrixx“, mit der Standardfehler oder gemeldete individuelle Kundenwünsche beseitigt/berücksichtigt werden.

Version: Eine Version ist eine ausgelieferte Version der Software „sou.matrixx“ oder einzelne Bestandteile davon, die zum Zeitpunkt der Erstellung den aktuellen Entwicklungsstand der Software oder Teilen davon im Standard abbildet. Hierin können komplett neue Features und/oder neue Produkte enthalten sein.

Angebot: Angebote sind die von der Vertriebsabteilung des Auftragnehmers schriftlich ausgearbeiteten Preisauskünfte für Produkte oder Versionswechsel.

Pflichtenheft: Pflichtenhefte sind die von Beratern und Projektmanagern oder Programmierern schriftlich ausgearbeiteten Programmieranweisungen, in denen Anforderungen und Soll-Konzepte beschrieben sind. Sie sind kostenpflichtig und müssen vor Erstellung beauftragt werden.

Hotline/Support: Fernmündlicher Dienst des Auftragnehmers, der dem Anwender allgemeine und spezielle Hinweise und Informationen zu der lizenzierten Software erteilt.

C Lizenzvereinbarung

1 Leistungsumfang

1.1

Soweit der Auftragnehmer an den Auftraggeber die im Angebot genannten Module bzw. Software des ERP-Systems "sou.matrixx" (Enterprise-Resource-Planning) oder andere durch ihn zu lizenzierende Software (nachfolgend „Software“) liefert gelten die Lizenzbedingungen mit folgender Maßgabe: Der Auftragnehmer liefert die Software mit dem zur Zeit des Vertragsschlusses entwickelten Funktionsumfang, nebst dazugehöriger Handbücher und erteilt dem Auftraggeber das auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte, zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an dieser Software. Die Lizenzierung erfolgt in Form eines Objektcodes (Maschinenprogramm) zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck mit dem Recht, im Rahmen der gewählten Sicherungssysteme die Software zu Sicherungszwecken zu vervielfältigen. Die Lieferung erfolgt ohne Sourcecodes.

1.2

Die Nutzung der Software wird in Form einer Mehrplatzlizenz, basierend auf der derzeitigen Betriebsgröße des Auftraggebers, mit entsprechender Einschränkung der Benutzerzahl erteilt, wobei die Nutzung ausschließlich zu internen Zwecken gestattet ist. Eine Vergrößerung des Betriebes und damit eine erweiterte Nutzung ist dem Auftragnehmer vorher schriftlich anzuzeigen. Die Erweiterung der Lizenz ist nach der Auftragnehmer Preisliste zu vergüten. Für jeden neu hinzukommenden Anwender muss eine weitere Nutzungslizenz erworben werden. Es gelten die jeweils gültigen Lizenzgebühren des Auftragnehmers.

1.3

Der Auftraggeber darf die Software, soweit dies ohne Vervielfältigung möglich ist, innerhalb Deutschlands an anderen Standorten als demjenigen, an welchem das Produkt zuerst eingesetzt wurde, nutzen, sofern folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

- die Hardware- und Softwareumgebung der vom Auftragnehmer gelieferten Produkte muss identisch mit den im Angebot definierten sein,
- spätestens zum Zeitpunkt der neuen Nutzung sind die Programme am bisherigen Standort zu löschen oder eine weitere Lizenz zu vereinbaren,
- der Auftragnehmer ist über die Verlegung des Programms, die Einsatzbedingungen und die Systemumgebung vorher rechtzeitig schriftlich zu informieren,
- die Verlegung darf keine wesentlichen Interessen des Auftragnehmers gefährden, so insbesondere nicht Eingriffe in die Software oder seine Vervielfältigung erleichtern,
- bestehe zum Zeitpunkt der Verlegung noch Gewährleistung oder ein Service- und Supportvertrag, kann der Auftragnehmer den Service und Support an dem neuen Standort von anderen als den bisher vereinbarten Bedingungen abhängig machen,
- andere Vervielfältigungen des Programms (z.B. Parallelauf im Testprogramm) bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine Interessen des Auftragnehmers gefährdet sind und
- die Nutzerzahl entspricht dem in Nr. 1.2 vereinbarten Umfang.

1.4

Soweit Service- und Supportleistungen vereinbart werden, umfasst die Lizenz auch die im Rahmen der Pflege überlassenen Versionen.

1.5

Nebenleistungen, insbesondere die Lieferung von Datenträgern und die Installation gehören nur dann zum Leistungsumfang, wenn sie im Angebot ausdrücklich ausgewiesen sind. Bei nachträglicher Bestellung sind sie gemäß der jeweils gültigen Auftragnehmer-Preisliste zu vergüten.

1.6

Die Dokumentation wird in dem Umfang geliefert, wie dies in 1.1 festgelegt ist. Dokumentationen von Fremdprodukten, die der Auftragnehmer lediglich beschafft, werden so geliefert, wie sie vom Auftragnehmer bezogen werden können. Sind Dokumentationen nicht in deutscher Sprache lieferbar, weist der Auftragnehmer darauf rechtzeitig hin. Übersetzungen und Überarbeitungen sind gesondert zu vergüten.

1.7

Die Lieferung einer Dokumentation über die Gesamtinstallation bedarf gesonderter Vereinbarung, sofern die Gesamtinstallation auch Leistungen Dritter umfasst.

1.8

Das Quellenprogramm oder die Entwicklungsdokumentation sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.9

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dokumentationen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Installation in endgültiger Fassung nachzuliefern.

D Installation und Einführungsunterstützung

2 Leistungsumfang der Installation

2.1

Die Installation der Standardsoftware sou.matrixx sowie aller beauftragten Zusatzmodule umfasst:

- Netzwerkkonfiguration für sou.matrixx und die beauftragten Zusatzmodule
- das Installieren der zentralen Datenbank, sofern diese separat beauftragt wurde
- das Installieren der Standardsoftware Software sou.matrixx auf dem bereitgestellten Server beim Kunden oder in einem Rechenzentrum.

3 Leistungsumfang der Einführungsunterstützung

3.1

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einführung der Software, wenn er dafür beauftragt wurde, schuldet jedoch kein bestimmtes Ergebnis, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Zur Einführungsunterstützung erbringt der Auftragnehmer unter anderem:

- die Allgemeine Unternehmens- und Organisationsberatung,
- die Konzeption der Altdatenübernahme,
- die Projektierung des Probe- bzw. Parallelbetriebs,
- die Überführung in den Echtbetrieb.

3.2

Die Einführungsunterstützung bezieht sich auf die Einsatzvorbereitung, auf die Einräumung von Testzeiten auf einer vergleichbaren Anlage und auf die Beratung bis zum Übergang in den Echtbetrieb. Insbesondere werden folgende Einzelmaßnahmen unterstützt:

- die Abbildung der Strukturen auf das Softwaresystem, Parametrierung des Gesamtsystems (Organisation, Mitarbeiter, Gebäude, Tarife, Kontenrahmen, Kostenstellen, Stammdatenkataloge, hausinterne Leistungen),
- die individuelle Anpassung der Form von Reports und Auswertungen, Einrichten der Zugangsberechtigungen, Rollen- und Benutzerkonzept.

Der Umfang der zur Einführungsunterstützung zu leistenden Tage ist im Auftrag geregelt. Fordert der Auftraggeber zusätzliche Einführungsunterstützung an, so erfolgt eine Berechnung, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers für Dienstleistungen zuzüglich Anfahrt und Spesen, beschränkt auf den am Markt durchsetzbaren Preis.

3.3 Der Auftraggeber garantiert für die Installation der Software die Funktionsfähigkeit der zu verwendende Hardware, der Datenbank und des Netzwerks, die vom Auftraggeber zu stellen sind. Sofern die Installation aufgrund von Umständen nicht möglich ist oder wird, deren Ursache durch die vom Auftraggeber selbst beschaffte Hardware, die Datenbank oder das Netzwerk bedingt ist, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers gleichwohl bestehen. In diesem Fall befindet sich der Auftraggeber ab dem vereinbarten Installationszeitpunkt in Annahmeverzug. Gleiches gilt für den Fall, dass innerhalb der Projektphasen eine durch die vom Auftraggeber beschaffte Hardware, die Datenbank oder das Netzwerk bedingter Umstand eintritt, der die Funktionsfähigkeit der Software ausschließt oder einschränkt und deshalb die Abnahme oder die weitere Durchführung der erforderlichen Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht vorgenommen werden können oder die weitere Tätigkeit von mehr als 3 Tagen nicht möglich ist.

E Individualprogrammierung
4 Anpassungen, Anwendungsprojekte

4.1 Art und Umfang der Anpassung der Standardprodukte, der individuellen Programmierung und der Durchführung von Anwendungsprojekten werden – soweit nötig – durch ein Pflichtenheft oder Einzelangebot (Request) geregelt.

4.2 Anpassungen der Software an spezifische Bedingungen werden vom Auftragnehmer nur dann durchgeführt, wenn diese bei Vertragsschluss bereits bekannt und schriftlich vereinbart waren. Nachträgliche Änderungen und Anpassungen sind nur geschuldet, soweit diese schriftlich vereinbart werden und sich nicht auf die Projektplanung auswirken. Wird eine nachträgliche Einigung über die Anpassung der Software an individuelle Anforderungen des Auftraggebers vereinbart, gelten die Fristen zur Fertigstellung als um die Zeit der Durchführung der Anpassung verlängert.

4.3 Anpassungen oder Versionen werden als Angebot oder Request/Pflichtenheft dem Auftraggeber mitgeteilt. Im Falle der Übersendung eines Pflichtenheftes ist der Auftragnehmer an die darin niedergelegten Bedingungen 4 Wochen gebunden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Aufwände zur Erstellung des Pflichtenheftes nach der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen.

5 Zusätzliche Leistungen

5.1 Der Auftragnehmer übernimmt gegen zusätzliche Vergütung die Systemverantwortung in dem individuell vertraglich festgelegten Umfang. Ist ein Zuschlag für die Systemverantwortung vereinbart, so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass die Leistung insgesamt funktionsfähig erbracht wird, auch sofern Subunternehmer und/oder Zulieferer daran mitwirken. Wird – vor allem bei Standardprodukten – Verantwortung nur für die eigene Leistung übernommen, prüft der Auftragnehmer Fremdleistungen an den vorgesehenen Schnittstellen darauf hin, ob die eigene Leistung fehlerfrei erbracht werden kann und teilt dem Auftraggeber Abweichungen hiervon mit.

5.2 Sofern zusätzlich Leistungen für die Analyse, für andere als die geschuldeten Installationen oder für Anpassungen erforderlich werden, sind diese nach Aufwand, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, nach der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen.

F Service und Support

6 Leistungen des Auftragnehmers

6.1 Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers ist, dass der Auftraggeber die zu pflegende Software entsprechend den Regelungen der zwischen den Parteien geschlossenen Lizenz- und Projektvereinbarung, insbesondere der Regelung des Nr. 1 dieser AGB nutzt und dem Auftragnehmer jährlich eine vorher vereinbarte Wartungsgebühr entrichtet. Bei Meldung neuer User gilt der Vertrag als auf die angegebene Anzahl von User erweitert, ohne dass es des Abschlusses eines neuen Vertrages bedarf.

6.2 Werden die in Nr. 1 dieser AGB genannten Spezifikationen geändert, sind diese Änderungen dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich mitzuteilen.

6.3 Der Auftragnehmer beseitigt innerhalb angemessener Frist ihm gemeldete Fehler der Software und der Softwaredokumentation.

6.4 Auftretende Fehler werden von den Parteien entsprechend der Regelung in Nr. 17.16 dieser AGB kategorisiert.

6.5 Art und Weise der Fehlerbeseitigung stehen im billigen Ermessen des Auftragnehmers.

6.6 Die Beseitigung eines Fehlers kann darüber hinaus auch in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.

6.7 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Fehlerbeseitigung ist erfüllt, wenn kein Fehler i.S. der Nr. 17.16 mehr vorliegt.

6.8 Sofern ein vom Auftraggeber gemeldeter Fehler der Software nicht besteht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand gesondert gem. der jeweils aktuellen Preisliste abzurechnen.

6.9 Der Auftragnehmer liefert regelmäßig unterjährig ein aktuelles Release, sofern ein neues Release entwickelt wurde. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

6.10 Der Hersteller verpflichtet sich, nur in dem jeweils aktuell ausgelieferten Release Support zu leisten. Hat der Auftraggeber ein älteres Release im Einsatz, so besteht in diesem älteren Release kein Supportanspruch. Erst, wenn nach einspielen des aktuell verfügbaren Release der gemeldete Fehler/Mangel noch vorhanden ist, besteht Anspruch auf Support.

7 Leistungsausschluss

Nicht umfasst sind folgende Leistungen:

- Support für ältere Release
- Anpassungen der Software an sich ändernde gesetzliche Regelungen

an sich ändernde herstellerbedingten Voraussetzungen des Betriebssystems;

- Lieferungen von Softwaremodifikationen;
- Lieferungen von Versionswechsel;
- Leistungen vor Ort beim Auftraggeber;
- Leistungen, die auf Anforderung des Auftraggebers außerhalb der normalen Bürostunden (siehe 8.3) des Auftragnehmers vorgenommen werden;
- Leistungen an der Software, die durch unsachgemäße Behandlung und/oder Obliegenheitsverletzungen des Auftraggebers, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden;
- Leistungen an der Software, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände erforderlich werden;
- Leistungen an der Software, die im Zusammenhang mit der Installation eines an den Auftraggeber überlassenen Updates/Upgrades/Version/Release notwendig sind
- Einweisung und Schulung von Mitarbeitern bzgl. dieser Softwarestände;
- Anpassungen der Software an geänderte und/oder neue Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme des Auftraggebers;
- Anpassungen der Software, die beispielsweise aus geänderten bzw. neuen Nutzungsanforderungen des Anwenders resultieren;
- Leistungen, die nicht direkt das Produkt „sou.matrixx“ oder Individualentwicklungen des Auftragnehmers betreffen.

Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers diese Leistungen gegen eine separat zu vereinbarenden Vergütung erbringen.

8 Hotline/Support/Wartung

8.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber allgemeine Anwenderhinweise sowie sonstige spezielle Hinweise und Informationen von anderen Anwendern zu wichtigen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Software regelmäßig mitteilen.

8.2 Der Auftragnehmer wird ihm gestellte Fragen zu der Software innerhalb einer angemessenen Frist behandeln. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, dem Auftraggeber mitzuteilen, wie und bis wann eine Frage beantwortet werden kann bzw. ob und, wenn ja, wie der Auftraggeber eine eventuelle Fehlfunktion umgehen kann.

8.3 Der Auftragnehmer ermöglicht die Inanspruchnahme seines Hotline Service nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Hotline Service darf während der normalen Bürostunden (von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr) in Anspruch genommen werden.

8.4 Der Hotline Service, der mit der jährlichen Wartungsgebühr abgedeckt ist, beinhaltet folgende Hotline- und Supportstunden pro Monat:

ERP-User	Freie Hotl.-Std. p. Monat
1-5	2 Std.
6-10	3 Std.
11-20	5 Std.
21-30	7 Std.
31-40	8 Std.
41-50	10 Std.
51-60	12 Std.
61-70	15 Std.
71-100	18 Std.
>100	20 Std.

Darüber hinausgehender Bedarf ist nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers gesondert zu vergüten. In einem Monat nicht in Anspruch genommene Std. verfallen und können nicht in den Folgemonat übernommen werden.

8.5 Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen von ihm zu erbringender Gewährleistungen sind in diesem Rahmen nicht enthalten.

9 Besondere Mitwirkungspflichten bei Hotline

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf eigene Kosten (inkl. Verbindungskosten) eine Remote-Access-Verbindung zur Verfügung stellen. Wird ein Einsatz des Auftragnehmers vor Ort notwendig, weil der Auftraggeber den Zugriff über den Remote-Access nicht sichergestellt hat, ist dafür eine gesonderte Vergütung einschließlich Reisekosten und Reisezeiten mit Spesen entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen. Im Übrigen richten sich die Mitwirkungspflichten nach Nr. 6 dieser AGB.

10 Vertragsdauer und Kündigung der Hotline/Support/Wartungsleistungen

10.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung des Auftrags in Kraft und hat eine Mindestvertragsdauer von zwei Jahren. Danach verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Gebühr wird erstmals nach der Installation der Standardversion von sou.matrixx auf dem Kundenserver fällig und anteilig bis zum Jahresende berechnet. Danach erfolgt die Berechnung zum 01.01. eines Kalenderjahres vorrussig für das gesamte Kalenderjahr. Die Schriftform wird durch E-Mail nicht gewahrt.

10.2 Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bleibt von einer Kündigung der Hotline/Support/Wartungsleistungen unberührt.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Auftraggeber wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes, der vom Auftragnehmer zu vertreten ist, so wird der Auftragnehmer bereits bezahlte Pflegegebühren anteilig zurückzahlen.

G Schulung

- 11 Leistungsumfang**
- 11.1 Nach der Auftragserteilung wird der Auftragnehmer die Schulung des Personals des Auftraggebers gemäß Auftrag durchführen.
- 11.2 Bei der Auswahl des zu schulenden Personals hat der Auftraggeber folgende Vorkenntnisse sicherzustellen:
- sicherer Umgang mit einem PC herkömmlicher Bauart,
 - Bedienung der graphischen Benutzeroberfläche, die als Systemplattformform eingesetzt werden soll,
 - Kenntnis der späteren individuellen Aufgabenstellung innerhalb des Betriebes des Auftraggebers.
- 12 Besondere Mitwirkung bei Schulungen**
- 12.1 Der Auftraggeber hat seine Mitarbeiter anzuhalten, pünktlich und vollzählig in den in einem gesonderten Plan noch festzulegenden Unterrichtseinheiten zu erscheinen. Etwaige Fehlzeiten einzelner Mitarbeiter oder das Nichtzustandekommen ganzer Schultage entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Leistungsverpflichtung. Der Auftragnehmer ist nur dann verpflichtet die Schulungen abzuhalten, wenn mindestens zwei der zur Schulung angemeldeten Mitarbeiter erscheinen. Bei Unterrichtsausfällen aufgrund mangelnder Beteiligung bleibt die vertragliche Verpflichtung des Auftraggebers gleichwohl bestehen.
- 12.2 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der tatsächliche Schulungsaufwand in einzelnen Unterrichtsbereichen unter anderem auch von Vorkenntnissen und Anzahl der Schulungsteilnehmer abhängt und deshalb vom Projektplan Abweichungen entstehen können. In diesem Falle werden die Schulungen gesondert vergütet.
- 12.3 Die Schulung erfolgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, beim Auftragnehmer.
- 12.4 Sofern die Schulungen beim Auftraggeber stattfinden, stellt der Auftraggeber einen Schulungsraum, PCs in ausreichender Zahl (mind. 1 PC für 2 Teilnehmer), eine Wandtafel und einen Beamer zur Computerdarstellung zur Verfügung. Die notwendigen Auslagen und Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber. Kann die Schulung aus vom Auftraggeber verschuldeten Gründen, insbesondere wegen Fehlens der Schulungsmittel, nicht stattfinden, so wird der Auftraggeber von seiner Zahlungspflicht nicht frei.
- H Projektplanung, Projektorganisation und Projektleitung**
- 13 Projektplanung**
- 13.1 Nach Auftragserteilung wird der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der beiderseitigen innerbetrieblichen Belange einen detaillierten Projektplan erstellen, aus dem sich der zeitliche Ablauf der Lieferung der Leistung und oder der Software, der Installation, der Einführungsunterstützung und der Schulung ergibt.
- 13.2 Beide Parteien werden diesen Projektplan abstimmen und durch ihre Unterschrift genehmigen. Der Projektstart und das Ende des Projektes werden bei Auftragserteilung vereinbart. Änderungen im Ablauf, die Einfluss auf die Terminierung haben können, bleiben vorbehalten.
- 13.3 Änderungen kann der Auftraggeber nur aus wichtigen betrieblichen Belangen verlangen. Wichtige Belange liegen insbesondere dann vor, wenn die Einhaltung der Projektplanung dem Auftraggeber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unzumutbar geworden ist. Ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter steht eigenem Verschulden gleich. Liegt ein solcher Grund vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Änderung unter Angabe der vorliegenden Gründe unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Werktagen ab Kenntnis des Grundes dem Auftragnehmer mitzuteilen. Im Rahmen der Verträge vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Terminänderungen im Projektplan. Eventuell aus der Änderung entstehende Mehraufwendungen des Auftragnehmers sind durch den Auftraggeber zu erstatten.
- 13.4 Soweit der Auftragnehmer die Projektplanung übernimmt, umfasst diese folgende Leistungen:
- die Festlegung der Projektorganisation/Methodik,
 - die Aktivitäten-/Maßnahmenplanung und -kontrolle (Meilensteine),
 - das Projektcontrolling,
 - die Entwicklung der Einführungsstrategie.
- 13.5 Der Auftraggeber benennt bei Vertragsunterzeichnung einen Projektleiter als verantwortlichen Gesprächspartner für den Auftragnehmer, der mindestens bevollmächtigt ist, alle technischen Entscheidungen im Rahmen des Projektes, insbesondere der Inbetriebnahme-/Abnahme- und der Mängelprotokolle zu treffen. Er muss über eine ausreichend fachliche Qualifikation verfügen. Er ist vom Auftraggeber freizustellen, so dass ein reibungsloser Projektablauf gewährleistet ist.
- 14 Projektsitzungen**
- 14.1 Zur Überwachung der Projektplanung führen die Parteien nach Absprache Projektsitzungen durch. Die Parteien werden erforderliche Termine einvernehmlich festlegen.
- 14.2 Inhalt dieser Projektsitzungen ist die Analyse der Einhaltung der Planung und deren Anpassung an veränderte Bedingungen sowie die weiteren Planungen innerhalb des Projektes.
- 14.3 Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das nur dann verbindlich ist, wenn es durch beide Parteien durch Unterschrift bestätigt wurde. Die Unterzeichnung kann nur aus wichtigem Grunde verweigert werden, Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Formulierung im Protokoll nicht mit dem Inhalt und den Ergebnissen der Sitzung übereinstimmt.
- 14.4 Die Projektsitzungen finden in der Regel am Ort des Auftraggebers statt. Die Anzahl und die Dauer der Projektsitzungen werden auf die Kontingente zur Projektleitung angerechnet. Die Projektarbeit die zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und zu sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Projektleitung erforderlich und im Hause des Auftraggebers erbracht werden, sind auf Nachweis ebenfalls auf die vereinbarten Kontingente anzurechnen.
- I Rechten und Pflichten der Parteien**
- 15 Allgemeine Mitwirkung des Auftraggebers**
- 15.1 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers erfolgen auf eigene Kosten des Auftraggebers und sind räumlich, zeitlich und organisatorisch gem. dem Projektplan zu erbringen.
- 15.2 Entsprechend dem Projektplan vereinbaren die Parteien den Beginn der Installation und deren voraussichtliche Dauer, sowie deren Ablauf. Daneben hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass im Zeitpunkt der vereinbarten Installation alle technischen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind, um die Installation an allen dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen. Insbesondere hat er für den Zugang zur Hardware und die Einrichtung der entsprechenden Betriebssysteme zu sorgen. Dem Auftraggeber ist dabei bekannt, dass die Installation in die innerbetrieblichen Abläufe stören oder unterbrechen kann. Die Kosten für solche Störungen oder Unterbrechungen trägt der Auftraggeber.
- 15.3 Für die Zeit der Installation der Software und der Einführung, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Büro mit entsprechendem ISDN- und Netzwerkanschluss unentgeltlich zur Verfügung. Er verpflichtet sich, alle technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen eines ISDN-Betriebes herzustellen, diesen Anschluss einzurichten und auf seine Kosten, einschließlich der Verbindungsgebühren, zu unterhalten. Ferner übernimmt der Auftraggeber alle den Mitarbeitern des Auftragnehmers angefallenen Reisekosten in Höhe der entstehenden Kosten. Außerhalb der in Nr. 15.2 und Nr. 15.3 genannten technischen Mitwirkung sind im Bedarfsfall durch den Auftraggeber folgende Leistungen zu erbringen:
- die Bereitstellung aller Informationen über die Systemumgebung und die dazu gehörigen Schnittstellen,
 - die Anpassung von Art, Umfang und Qualität der Mitwirkung seiner eigenen Zulieferer,
 - die Information über die eigene Organisation, soweit diese das Projekt beeinflussen kann,
 - die Mitwirkung bei technischen Versuchen, Probeläufen und Erfassung von Testdaten,
 - die selbständige Bearbeitung von Testfällen,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Abnahme,
 - vollständige, schriftliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen, die eine Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer ohne weitere Nachfragen möglich machen,
 - die Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Absicherung des Know-how sowie der technischen Schutz- und Urheberrechte vom Auftragnehmer gegenüber Mitarbeitern und Dritten,
 - die Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen,
 - die Beschaffung aller Genehmigungen von Seiten Dritter oder von Behörden, die nicht den Leistungsteil des Auftraggebers betreffen,
 - die Überprüfung der Planung, der technischen Aussagen und der Qualitätssicherung, wenn nur der Auftraggeber aufgrund seiner besonderen Informationslage dies leisten kann.
- 15.5 Zur Gewährleistung der Mitwirkungspflichten wird der Auftraggeber einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der mit allen erforderlichen Entscheidungsvollmachten ausgestattet ist. Sofern dieser Mitarbeiter während des Projektes die Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, wird der Auftraggeber unverzüglich einen anderen Mitarbeiter benennen.
- 15.6 Bei Nichterfüllung der hier vereinbarten Mitwirkungspflichten tritt vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung auf Seiten des Auftragnehmers kein Verzug ein, sofern der Auftragnehmer aufgrund der Nichterfüllung die Software nicht installieren kann.
- 15.7 Der Auftragnehmer kann ferner angemessene Nachfristen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen. Nach Ablauf der Frist wird der Auftragnehmer dann bei wesentlicher Gefährdung ihrer Interessen, insbesondere wenn durch den verzögerten Auftrag Kapazitäten gebunden sind, von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 15.8 In anderen Fällen kann der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geschuldete Leistung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Den dadurch entstehenden Aufwand erhält der Auftragnehmer marktüblich vergütet.
- 16 Abnahme**
- 16.1 Eine erbrachte Leistung (Programm Anpassung, Neuprogrammierung, Lizenz- bzw. Modulauslieferung, etc.) ist nach Fertigstellung und Auslieferung im Anwenderportal abnahmebereit. Der Auftraggeber ist binnen 14 Tagen nach Auslieferung zu einer Abnahme verpflichtet. Kann die Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 14 Tagen vorgenommen werden, so gilt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von einer weiteren Woche, als erfolgt.
- Bei der Abnahme ist festzustellen, ob eine Übereinstimmung der erbrachten Leistung mit den vertraglichen Verpflichtungen (Auftrag, Pflichtenheft) vorhanden ist. Eine Verschiebung der Abnahme ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Absprache mit dem Auftragnehmer möglich. Zu diesem Termin muss der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass alle Abnahmevoraussetzungen auf Seiten des Auftraggebers in organisatorischer Hinsicht vorliegen, um eine störungsfreie Abnahme zu gewährleisten. Teilabnahmen kann der Auftragnehmer verlangen, wenn die Teilleistung sinnvoll nutzbar ist oder im Rahmen der Gesamtabnahme technisch nicht mehr hinreichend sicher überprüft werden kann.
- 16.2 Die Abnahme hat durch einen autorisierten Vertreter des Auftraggebers zu erfolgen.

- 16.3 Das Ergebnis der Überprüfung wird in einem vom Auftragnehmer erstellten Abnahmeprotokoll festgehalten. Wird über einzelne Feststellungen keine Einigkeit erzielt, so wird der Auftragnehmer sämtliche Einwendungen des Auftraggebers nach seinen Wünschen wörtlich festhalten; sodann ist das Protokoll von beiden Seiten zu unterschreiben.
- 16.4 Im Wesentlichen bezieht sich die Abnahme der Software ausschließlich auf:
 - die Prüfung der Anzahl der gelieferten Module und der Versionen
 - die Prüfung der Vollständigkeit der durchgeführten Installation
 - die Prüfung der Vollständigkeit und Lauffähigkeit der individuellen Anpassungen.
- 16.5 Die Berechtigung von Beanstandungen ist unverzüglich zu klären. Anerkannte Mängel beseitigt der Auftragnehmer unverzüglich. Die Beseitigung ist ebenfalls schriftlich festzuhalten. Die Abnahme ist wirksam und kann nicht vom Auftraggeber verweigert werden, wenn die Leistung im Wesentlichen erbracht ist bzw. so erbracht wurde, dass die Nutzbarkeit für den Auftraggeber nicht erheblich eingeschränkt ist.
- 17 Gewährleistung und Nacherfüllung**
- 17.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit Abnahme der Leistungen, bei der Vereinbarung von Teilleistungen mit Abnahme der entsprechenden Teilleistung. Die Gewährleistung umfasst ausschließlich die Funktion der Software und deren fehlerfreie Installation. Im Falle von Mängeln gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Nacherfüllung in Form von zwei Nachbesserungsversuchen. Die jeweilige Nachbesserung muss innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist, frühestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Auftraggeber durchgeführt worden sein. Wenn der letzte Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Für unerhebliche Mängel, die die Verwendung der Software nicht wesentlich beeinträchtigen, steht dem Auftraggeber ein Recht auf Minderung zu.
- 17.2 Für den Fall der Nacherfüllung hat der Auftragnehmer für die Kosten der Nacherfüllung aufzukommen. Nach der Abnahme ist Schadensersatz für die Zeit der Nachbesserung oder Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
- 17.3 Der Auftragnehmer kann im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung fehlerhafte Programme oder Programmteile nachbessern oder neu liefern. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Auftraggeber vor Neulieferung Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme) und Daten sichern und Datenträger, Änderungen und zusätzliche Software/oder Hardwareinstallationen entfernen.
- 17.4 Ergibt die Überprüfung, dass kein Mangel vorgelegen hat, so kann der Auftragnehmer eine Aufwandsentschädigung der aufgewendeten Stunden verlangen. Es gilt die jeweils gültige Preisliste des Auftragnehmers.
- 17.5 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Sie entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung vom Auftragnehmer Softwareinstallationen oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder ergänzt oder durch Dritte ändern oder ergänzen lässt, es sei denn, der Auftraggeber führt den Nachweis, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht erschwert wird. Sobald der Auftraggeber oder nicht vom Auftragnehmer beauftragte Dritte Änderungen oder Ergänzungen am Sourcecode oder der Datenbank vornehmen, erlischt die Gewährleistung.
- 17.6 Die Gewährleistung für Lizenzprogramme entfällt, wenn gegen die Lizenzbestimmungen des vorliegenden Vertrages schuldhaft verstoßen wird. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf Bedienungsfehler, Nichtbeachtung von Sicherungsmaßnahmen oder Nachlässigkeit des Auftraggebers zurückzuführen sind. Sofern Veränderungen der Daten durch den Auftraggeber durch andere Programme oder Werkzeuge erfolgt sind, so dass diese inkonsistent im Sinne der Nutzung des Standardproduktes werden, erlischt insoweit die Gewährleistung. Für Installationen mit durch den Auftraggeber modifizierten Programmen besteht für diesen Teil kein Recht auf Nachführung bei neuen Versionen.
- 17.7 Die Gewährleistung durch den Auftragnehmer entfällt, wenn der Auftraggeber nicht vom Auftragnehmer autorisierte Versionen des Betriebssystems verwendet und stattdessen andere Versionen einsetzt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel auch bei Einsatz des autorisierten Betriebssystems auftritt.
- 17.8 Die Gewährleistung ist grundsätzlich nur in Systemen und/oder Komponenten zu erbringen, die der Auftragnehmer geliefert und/oder installiert hat. Zeigen sich Fehler anderer Komponenten, so ist die Fehlerbeseitigung dort Sache des Auftraggebers. Nach Übergabe und/oder Abnahme trifft demnach der Aufwand für die Fehlerdiagnose den Auftraggeber.
- 17.9 Für das Zusammenspiel der Leistungen des Auftragnehmers mit der Systemumgebung, der Organisation des Auftraggebers oder den Leistungen Dritter kann der Auftragnehmer nur einstehen, wenn er damit ausdrücklich beauftragt wurde (erweiterte Systemverantwortung) und der Auftraggeber seinen diesbezüglichen Informationspflichten vollständig nachgekommen ist.
- 17.10 Die Beseitigung von Programmfehlern wird bei nicht angepassten Systemen nur auf den letzten zwei Versionen/Release des Lizenzproduktes erbracht. Bei angepassten Systemen wird auf diejenige Version die Fehlerbeseitigung erbracht, auf der die Anpassung realisiert wurde.
- 17.11 Wenn der Auftragnehmer Software seinen Auftraggeber vor Vertragsschluss zum Test überlässt, so umfasst die Gewährleistung diejenigen Mängel nicht, die in der Test Zeit entdeckt worden sind oder grob fahrlässig vom Auftraggeber nicht entdeckt wurden. Dies gilt nicht, soweit sich der Auftraggeber die Mängelbeseitigung ausdrücklich vorbehalten oder ein Mangel vom Auftragnehmer arglistig verschwiegen wurde.
- 17.12 Gemäß den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Nr.15) hat dieser bei auftretenden Fehlern an der Software die Fehlermeldungen vollständig und hinreichend präzise mitzuteilen, die eine Fehlerbehebung durch den Auftragnehmer ohne weitere Nachfragen möglich machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet darauf zu achten, dass Meldungen nur erfolgen, wenn die Software nicht alle installierten Funktionen ausweist, die Verarbeitungsvorgänge abbricht oder keine oder falsche Ergebnisse der Verarbeitung liefert. Keine Fehler stellen insbesondere nicht vorhandene Anpassungswünsche oder individuelle Ausgestaltungen der Software dar.
- 17.13 Fehlermeldungen des Auftraggebers müssen:
 - schriftlich erfolgen, empfohlen wird die Verwendung von E-Mails,
 - die Angabe der Programmfunktion und den Text der Fehlermeldung enthalten und
 - die Fehlerauswirkungen beschreiben.
- 17.14 Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer durch ausreichende kostenlose Bereitstellung von qualifiziertem Bedienungspersonal, Maschinenzeit und allen anderen für die Fehlerdiagnose und -behebung erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vorhandener und zwischen den Parteien eingerichteter Datenfernübertragungsmöglichkeit nach entsprechender Anündigung über DFÜ auf dessen Rechner Fehleranalysen vorzunehmen. Wenn Fehler nicht in einer angemessenen Form korrigierbar sind, erklärt sich der Auftraggeber bereit, gemeinsam mit dem Auftragnehmer ein Konzept für sinnvolle technische und/oder organisatorische Ausweichmöglichkeiten zu entwickeln und durchzuführen.
- 17.15 Besondere Garantien und Zusicherungen sind nur dann rechtlich verbindlich, wenn diese individuell schriftlich vereinbart werden.
- 17.16 Fehler werden nach Prioritäten klassifiziert:
 - Fehler mit **erster Priorität** liegen vor, wenn das gesamte System oder eine Anwendung bei allen Benutzer oder in einer ganze Abteilung des Auftraggebers nicht arbeitet und eine Tätigkeit nicht mehr möglich ist. Kein annehmbares Workaround (provisorische Lösung) ist verfügbar. Reaktionszeit: 2 Stunden. Fehlerbehebung: Umgehend, so schnell als möglich.
 - Fehler mit **zweiter Priorität** liegen vor, wenn eine Anwendung für alle Benutzer oder für eine ganze Abteilung nicht funktionsfähig ist aber eine Tätigkeit nicht vollständig ausgeschlossen ist. Ein annehmbares Workaround ist verfügbar. Reaktionszeit: 4 Stunden. Fehlerbehebung: Umgehend, so schnell als möglich.
 - Fehler mit **dritter Priorität** liegen vor, wenn Störungen der Peripherie vorliegen, die keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die betriebliche Tätigkeit haben. Reaktionszeit: 8 Stunden. Fehlerbehebung: Im Zuge eines Releasewechsel bzw. bei Servicearbeiten beim Kunden.
- 18 Version/Release/Service und Support**
 Die Nachlieferung der Software mit neuen Versionen oder Releases erfolgt im Rahmen der Service- und Supportleistungen.
- 19 Referenz/ Veröffentlichungen**
- 19.1 Der Auftraggeber stellt sich dem Auftragnehmer als Referenz zur Verfügung.
- 19.2 Beide Parteien vereinbaren, sich über geplante Veröffentlichungen, die gemeinsame Projekte betreffen, gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren, um die Wahrung der jeweiligen rechtlichen Interessen zu gewährleisten.
- 19.3 Bei Veröffentlichungen sind gegenseitig verwendete Marken und Copyright-Vermerke zu beachten.
- K Sonstige Allgemeine Bedingungen**
- 20 Zahlungsmodalitäten, Eigentumsvorbehalt**
- 20.1 die Höhe der jeweiligen Vergütung ergibt sich aus dem Auftrag bzw. aus der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers.
 Der in dem jeweiligen Auftrag aufgeführte Aufwand basiert auf den vorliegenden Anforderungen. Der Aufwand kann generell um 20% nach oben oder unten variieren. Vereinbarte Preise sind Netto-Preise. Skonti, Rabatte oder sonstige Nachlässe bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 20.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Softwarelizenzen zu 100% nach schriftlicher Auftragserteilung zur Zahlung fällig.
- 20.3 Die Vergütung für Service- und Supportleistungen ist zu Beginn des Jahres jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Die Hotline und Supportgebühren können jährlich mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende angepasst werden. Bei Preisanpassungen von mehr als 10% verpflichtet sich SOU, die tatsächliche Kostensteigerung wie gestiegene Betriebskosten und Arbeitskosten auf Anfrage nachzuweisen.
- 20.4 Die Vergütung für Dienstleistungen wie z. B. Beratung, Schulung und Programmierung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste.
- 20.5 Alle Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnungen fällig.
- 20.6 Zusätzlich zur vereinbarten Vergütung sind stets die jeweils gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer, und/oder etwaige weitere, im In- und Ausland auf den Warenverkehr bezogene Zölle und Abgaben zu entrichten, soweit der Auftragnehmer den Behörden gegenüber dafür haftet.
- 20.7 Bei Leistungen nach Zeitaufwand weist der Auftragnehmer diese durch Aufzeichnungen seiner Mitarbeiter nach. Weigert sich der Auftraggeber, einen vorgelegten Stundennachweis anzuerkennen, kann der Auftragnehmer verlangen, dass innerhalb von drei Arbeitstagen die Richtigkeit der Stundennachweise überprüft wird. Mit dem Überprüfungsverlangen weist der Auftragnehmer auf die Folgen einer Nichtbegründung hin. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine begründeten Einwendungen, gilt der Stundennachweis als anerkannt. Die Abrechnung des Stundenaufwands erfolgt monatlich und ist ohne besondere Vereinbarung mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- 20.8 Bei Leistungen außerhalb vereinbarter Servicezeiten oder zur Nachtzeit (20.00 bis 6.00 Uhr) oder an Samstagen, Sonntagen und/oder Feiertagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Preise der jeweils gültigen Preisliste um den dort angegebenen Satz zu erhöhen.
- 20.9 Gebühren für behördliche Genehmigungen und Auflagen oder sonstige Leistungen an Dritte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften anfallen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erlassen worden sind, sind zusätzlich zu erstatten.
- 20.10 Änderungen oder Ergänzungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten waren, kann der Auftragnehmer entsprechend seiner jeweils gültigen Preisliste berechnen.
- 20.11 Sind mit einer Fehlerbeseitigung auf Wunsch des Auftraggebers gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese – rechnerisch abgegrenzt von den Gewährleistungsarbeiten – gesondert zu vergüten.
- 20.12 An- und Abreisezeiten werden und Fahrkosten werden nach der jeweils gültigen Preisliste des Auftragnehmers abgerechnet.
- 20.13 Einwendungen gegen die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung und bei Zeitaufwand gegen die Höhe der abgerechneten Stunden sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung schriftlich vorzutragen und zu begründen. Der Auftraggeber weist mit Rechnungsstellung auf die Monatsfrist ausdrücklich hin.
- 20.14 Wird ein eingeräumtes Zahlungsziel vom Auftraggeber schuldhaft überschritten, werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen, auch soweit sie gestundet wurden, sofort zur Zahlung fällig. Leistet der Auftraggeber Zahlungen, entfällt insoweit der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers gem. Nr. 20.17.
- 20.15 Verzichtet der Auftragnehmer auf die Vorfälligstellung gem. Nr. 20.14, kann der Auftragnehmer im Verzugsfall verlangen, dass der Auftraggeber alle im Rahmen des Vertrages künftig fälligen Zahlungen unverzüglich durch unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung absichert. Geschieht dies auch nach Setzen einer Frist nicht, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 20.16 Ferner ist der Auftragnehmer im Verzugsfall berechtigt,
- die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be- und Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug abgetretener Forderungen zu widerrufen, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Auftraggeber gegen diesen Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass der Auftragnehmer hierdurch vom Vertrag zurücktritt,
- Drittschuldner von Abtretungen zu unterrichten und die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
- 20.17 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Gegenständen und Rechten vor. Vor Übergang des Eigentums wird der Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers verfügen.
- 20.18 Der Auftraggeber ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Leistungen zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Wegen Mängeln kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur, wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt. Bei Zahlungsrückstand des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung eigener weiterer Leistungen von der Zahlung abhängig zu machen. Ein dadurch ggf. entstehender Schaden ist vom Auftraggeber zu tragen.
- L Sonstiges**
- 21 Freiheit von Rechten Dritter**
- 21.1 Der Auftragnehmer versichert für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, dass nach eigener Kenntnis die jeweils gelieferte Software, soweit es sich um das Produkt „sou.matrixx“ oder sonstige Eigenentwicklungen des Auftragnehmers handelt, frei von Rechten Dritter ist und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in fremde Schutzrechte eingreift oder keine schutzrechtbedingten Nutzungseinschränkungen bestehen.
- 21.2 Beide Parteien verpflichten sich, sich bei Angriffen Dritter, die gegen die Patente, Urheberrechte und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei gerichtet werden, gegenseitig zu unterstützen, soweit solche Unterstützung erforderlich ist, wobei die angegriffene Partei der anderen den dabei entstehenden Aufwand zu ersetzen hat.
- 21.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl Lizenzen zu erwerben oder die DV-Anlage zu ändern (Nachbesserung) oder ganz oder teilweise auszutauschen (Neulieferung).
- 21.4 Wenn es dem Auftragnehmer nicht gelingt, Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist der Auftraggeber zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt.
- 22 Gewerbliche Schutzrechte und Vertraulichkeit**
- 22.1 Zur gegenseitigen Absicherung der technischen Schutzrechte, der Urheberrechte und des Know-how, über das beide Parteien verfügen, wird Folgendes vereinbart:
Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliches überlassenes Lizenzmaterial und alle Aufzeichnungen, die im Zuge der Vertragserfüllung ausgetauscht werden, zuverlässig gegenüber den unberechtigten Zugriffen von Mitarbeitern und Dritten so zu verwahren, wie dies mit eigenen schutzwürdigen Dokumenten und Unterlagen geschieht. Art und Umfang der dazu getroffenen organisatorischen Maßnahmen kann jeder Vertragspartner vom anderen dokumentiert verlangen und hat ein Einsichtsrecht in die dazugehörigen Aufzeichnungen, wie Logbücher, Zugriffsrechte, Anwesenheitslisten etc. Beide Parteien können die nament-
- liche Benennung aller im Rahmen der Vertragsbeziehungen eingeschalteten Personen verlangen. Die Erstellung von Kopien der schriftlichen Unterlagen, der Programme und Daten ist ebenso zu dokumentieren wie deren Verbleib.
- 22.2 Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, während der Durchführung von Verträgen und für einen Zeitraum von zwölf Monaten danach gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben oder direkt oder indirekt zu einer Bewerbung zu ermutigen.
- 22.3 Ist der Auftraggeber gleichzeitig Wettbewerber, dürfen alle im Rahmen von Vertragsbeziehungen übergebenen vertraulichen Informationen nur zu den im Vertrag vorgesehenen Zwecken und nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden.
- 22.4 Werden im Rahmen der vertraglichen Beziehungen Copyrights, Produktbezeichnungen oder Firmenbezeichnung des Auftragnehmers zitiert, ist in marktüblicher Weise auf die Schutzrechte des Auftragnehmers hinzuweisen. Veränderungen – auch in grafischer Hinsicht – bedürfen individueller Vereinbarung. Auf alle gewerblichen Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht an der vom Auftragnehmer geschaffenen Software, ist wie folgt hinzuweisen: “© SOU AG”.
- 22.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Ferner verpflichten sich die Parteien, alle Mitarbeiter entsprechend dieser Geheimhaltungspflicht zu verpflichten.
- 23 Haftungs- und Verjährungsbegrenzung**
- 23.1 Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Ist der Auftraggeber weder Kaufmann noch juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so haftet der Auftragnehmer auch für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen unbegrenzt. Gleiches gilt unabhängig vom Verschuldensgrad bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bzw. bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 23.2 Wenn die Leistung des Auftragnehmers unmöglich wird oder sich für den Auftraggeber unzumutbar verzögert oder der Auftragnehmer aus anderen Gründen haftet, beschränkt sich diese Haftung bei leichter Fahrlässigkeit unabhängig vom jeweiligen Verursacher oder der Anspruchsgrundlage für alle Ansprüche im Rahmen der Verträge auf einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1/3 der Lizenzkosten. Dabei ist die Vergütung für denjenigen Vertrag zugrunde zu legen, innerhalb dessen die Pflichtwidrigkeit erfolgt ist.
- 23.3 Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte sind, haftet der Auftragnehmer nicht, sofern keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden.
- 23.4 Bei versicherten Risiken haftet der Auftragnehmer in Höhe aller Zahlungen, die vom Versicherer an den Auftragnehmer erbracht werden, auch wenn die oben festgelegten oder individuell ausgehandelten Beschränkungen überschritten werden.
- 23.5 Die Verjährungsfrist für nichtwesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.
- 23.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, die Vernichtung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und nicht, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht vorhersehbare Schäden, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und/oder Folgeschäden.
- 24 Höhere Gewalt**
- 24.1 Wird der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z. B.
- Betriebsstörungen
- behördliche Eingriffe
- Energieversorgungsschwierigkeiten
- Streik oder Aussperrung,
sei es, dass diese Umstände im Bereich des Auftragnehmers, sei es, dass sie im Bereich seiner Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von seinen Leistungsverpflichtungen befreit. Der Auftraggeber muss keinerlei Gegenleistungen erbringen.
- 24.2 Wird der Auftraggeber an der Erklärung der Abnahme der Software durch den Eintritt von unter Nr. 1 genannten Situationen gehindert, verlängert sich die Abnahmefrist in angemessenem Umfang.
- 25 Abtretung/Aufrechnung**
- 25.1 Der Auftraggeber kann seine Rechte aus diesem Verträge nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftragnehmers abtreten.
- 25.2 Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Auftraggeber nur mit anerkannten, unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- 26 Allgemeine Bestimmungen**
- 26.1 Sämtliche Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers mit seinen Auftraggebern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-

- Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 26.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsort vereinbart ist, im Zweifel Mannheim. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle.
- 26.3 Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand seines Auftraggebers geltend zu machen. Ist der Vertragspartner kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.
- 26.4 Sofern der Vertrag als Angebot zum Abschluss eines Systemlieferungsvertrages übersandt wurde, erlischt dieses Angebot 30 Tage nach Versendung durch den Auftragnehmer.
- 27 Vollständigkeit, Schriftform, Teilunwirksamkeit**
- 27.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.
- 27.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 27.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.